**GEMEINDE**

**FRIEDHOFREGLEMENT**

*Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat*

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);

gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11),

*beschliesst:*

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1 – Zweck**

1 Das vorliegende Reglement bezweckt die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof der Gemeinde ist offizieller Bestattungsort der Gemeinden , welche die Pfarrei bilden.

2 Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.

3 Die Beziehungen zwischen den Gemeinden des Bestattungskreises werden durch Vereinbarung geregelt.

**Art. 2 – Aufsicht**

1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs. 1 des

Gesundheitsgesetzes).

2 Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

**Art. 3 – Friedhofpolizei**

1 Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

2 Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.

3 Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

**ORGANISATION**

**Art. 4 – Friedhofordnung**

1 Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.

2 Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach begraben.

3 Die Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor begraben.

**Art. 5 – Masse**

1 Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben: [[1]](#footnote-1)

- Länge (Aussenmass) 180 cm

- Breite (Aussenmass) 70 cm

- Tiefe (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses) 175 cm

- maximale Höhe des Grabmals 150 cm

2 Kindergräber müssen folgende Masse haben: \*

Länge (Aussenmass) 120 cm

- Breite (Aussenmass) 50 cm

- Tiefe (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses) 175 cm

- maximale Höhe des Grabmals 90 cm

**Art. 6 – Zwischenräume**

1 Der Zwischenraum von einem Grabmal zum andern beträgt 40 cm.

2 Die Breite der Wege beträgt 80 cm. [[2]](#footnote-2)

**Art. 7 – Kartei**

Die Gemeinde führt eine Kartei. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.

**BEISETZUNG**

**Art. 8 – Totengräber**

1 Die Gemeinde bestimmt den (die) Totengräber. Die Gemeinde beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4-6) entsprechend auszuheben.

2 Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der (die) Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und plaziert den Blumenschmuck.

**Art. 9 – Setzen des Grabmals**

1 Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.

2 Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Es müssen darin die Masse und die Art des Grabmals bezeichnet sein.

3 Das Setzen des Grabmals ist erst 12 Monate nach der Beerdigung gestattet. [[3]](#footnote-3)

**Art. 10 – Unterhalt der Gräber**

1 Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

2 Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren. In der Regel ist dies der von der Gemeinde dafür vorgesehenen Abfallbehälter. Kränze dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofes deponiert und liegengelassen werden.

**Art. 11 – Unterhalt der Grabmäler**

1 Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tagen nach dem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.

2 Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal entfernen.

**Art. 12 – Unterhalt zu Lasten der Gemeinde**

1 Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie derjenige der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.

2 Hatte der Verstorbene Wohnsitz in der Pfarrei, sind die Kosten durch diejenige Gemeinde zu tragen, in der er zuletzt wohnhaft war.

**AUFHEBUNG**

**Art. 13 – Dauer des Grabes**

1 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden (Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses).

2 Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

**Art. 14 – Aufhebung**

1 Nach 20 Jahren ist das Grabmal auf vorherige Anzeige des Gemeinderates räumen. Für Gräber, in denen mehrere Personen beerdigt sind, zählt das Datum der letzten Beerdigung.

2 Wenn die Rechtsnachfolger nicht über die geeigneten Mittel zur Entfernung des Grabmals verfügen, können sie sich an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat lässt die Arbeit ausführen und stellt sie den Rechtsnachfolgern in Rechnung.

3 Es ist verboten, aufgehobene Grabmäler gegen die Kirche oder Friedhofmauer zu stellen.

**GEBÜHRENORDNUNG**

**Art. 15 – Aushebung des Grabes**

1 Der Totengräber wird durch die Gemeinde entschädigt.

2 Die Gebühr von Fr. für die Aushebung des Grabes ist durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu bezahlen.

**Art. 16 – Eintrittsgebühr**

1 Eine Eintrittsgebühr wird für diejenigen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben.

2 Die Eintrittsgebühr wird erhoben unter Berücksichtigung des Verwandtschafts- oder Treuevererhältnisses, das der Verstorbene mit den in der Gemeinde wohnhaften Rechtsnachfolgern hatte; gegebenenfalls nach der Dauer, während der der Verstorbene in der Gemeinde wohnhaft war. Sie wird wie folgt festgesetzt:

**Art. 17 – Verzugszinsen**

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.

**BUSSEN UND RECHTSMITTEL**

**Art. 18 – Bussen**

1 Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3, 9, 10 und 11 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von 20 bis 1'000 Franken geahndet.

2 Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

**Art. 19 – Rechtsmittel** a) Einsprache an den Gemeinderat

1Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

2Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

3Für die Bussen bleibt Artikel 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

**Art. 20 – Rechtsmittel** b) Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 21 – Konzessionen**

1 Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

2 Sie werden nicht mehr erneuert.

3 Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

**Art. 22 – Aufhebung der vorherigen Bestimmungen**

Das Friedhofreglement vom ….\* sowie allfällige vorherigen Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden aufgehoben.

\*Angeben des Datums der Annahme des Reglements durch die Legislative der Gemeinde (nicht das Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde).

**Art. 23 – Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat angenommen am

Der(die) Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/Die Gemeindepräsidentin:

Der Präsident/Die Präsidentin:

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am

Philippe Demierre

Staatsrat, Direktor

1. ***Mitteilung des Amt für Gesundheit***

   Nur die Grabtiefe von 175 cm ist zwingend vorgeschrieben (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses). Gemäss dem Freiburgischen Verband der Steinmetze (Association des entreprises de marbrerie), Bd de Pérolles 55, 1700 Freiburg, sollten die andern Dimensionen den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Gemeinde kann somit von obigen Werten (ausser Grabtiefe) abweichen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Distanzangaben sind nicht zwingend. [↑](#footnote-ref-2)
3. ***Mitteilung des Gesundheitsdepartements***

   Der Freiburgische Verband der Steinmetze (Association des entreprises de marbrerie), Bd de Pérolles 55, 1700 Freiburg, ist der Ansicht, dass eine vorherige Bewilligung nicht notwendig ist, wenn die Ausmasse im Reglement festgelegt sind. Der Verband hält es für wünschbar, dass das Setzen des Grabmals bereits nach 10 oder 11 Monaten möglich ist. Die Gemeinde ist in dieser Frage autonom und kann die ihr angemessene Frist festsetzen. [↑](#footnote-ref-3)